

§ 8a Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz: Sicherstellung der Unversehrtheit des Kindes

Politische Texte aus systemischer Sicht und ihre Auswirkungen auf die Praxis

Hans Lieb, Waltraud Danzeisen, Anke Goddar

Im Folgenden wird der Schutzauftrag § 8a KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) aus systemischer Sicht als politischer Text in einen sozialen Kontext gestellt. Das bedeutet im Sinne von Luhmann, dass der politische Text ein Problem nicht löst, sondern beschreibt und Lösungswege aufzeigt. Er erzeugt dadurch notgedrungen auch neue Probleme, weil kein Text Probleme per se aus dem Weg räumen kann.

Dieser Artikel ist das Ergebnis einer lebhaften Diskussion im Rahmen einer Gruppensupervision eines „Jugendamtsfalles“. Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen der Einführung des § 8a und der öffentlichen Diskussion zum Kinderschutz auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Er legt den Fokus auf die Intention des Gesetzes und soll den Blick zudem für Unausgesprochenes schärfen. Er fokussiert nur bestimmte Aspekte und hat nicht den Anspruch, einen Gesamtüberblick zur derzeitigen fachlichen Diskussion zum Kinderschutz geben.

Der § 8a besagt:

Absatz 1:

- Wird einem Jugendamt ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Gefährdung eines Kindes bekannt, muss es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen und Maßnahmen einleiten.
- Die Sorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sind dabei einzubeziehen. Es muss den Personensorgeberechtigten evtl. notwendige Hilfen zur Gefahrenabwehr anbieten.

Absatz 2:

- In Vereinbarungen mit Trägern, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch VIII erbringen, muss sichergestellt werden, dass Fachkräfte dem Schutzauftrag nachkommen – d. h. Gefahreinschätzung und Gefahrenabwehr – und eventuell eine erfahrene interne oder externe Fachkraft hinzuziehen.
- Diese Fachkräfte müssen bei Sorgeberechtigten, wenn erforderlich, auf die Inanspruchnahme von gefahrenabwehrenden Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichen.

Absatz 3:

- Falls erforderlich, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. Das gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Bei Gefahr in Verzug ist das Kind in Obhut zu nehmen.

Absatz 4:

- Wenn zur Gefahrenabwendung der Einsatz anderer Kräfte (auch der Polizei) notwendig ist, soll das Jugendamt die Sorgeberechtigten dafür motivieren.
- Machen diese nicht mit, schaltet das Jugendamt solche Instanzen von selbst ein.

Soweit der politische Text.

Worauf will dieser Text eine Antwort geben?

Die Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz hat seit 1.10.2005 den Kinderschutz detaillierter geregelt als zuvor. Zentrales Anliegen war es, den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen nicht nur als Aufgabe des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sehen, sondern auch das Potenzial der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen und Diensten frühzeitig zu nutzen. Die Fachkräfte der freien Jugendhilfe werden auf dem Wege der Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt in die Aufgabe des Kinderschutzes eingebunden. Hintergrund dieser erweiterten Regelung war die Debatte über die Garantenstellung von Fachkräften der Jugendhilfe, die durch spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, die tödlich endeten, ausgelöst worden war.

Mit welchen Kernunterscheidungen operiert der Text?

Er operiert mit den Kernunterscheidungen:

- Gefahr – Nichtgefahr
- Handeln – Nichthandeln („unterlassen“)
- Schuldig – Nichtschuldig

Aus fachlicher Sicht gibt es mindestens vier Möglichkeiten, sich zu positionieren und sich auf der Seite von Schuld oder Unschuld wiederzufinden:

- Schuld durch Nichthandeln (Unterlassung)
- Unschuld durch Handeln
- Schuld durch Handeln
- Unschuld durch Nichthandeln

Der Gesetzestext legt den Schwerpunkt auf die Feststellung einer **Schuld durch Unterlassung** seitens der Fachkräfte. Er definiert als Nichtschuld die gefahrenabwendende **Handlung**.

An einem Fallbeispiel möchten wir die verschiedenen Handlungsoptionen präzisieren:

Eine ehemals drogenabhängige Mutter und ihr 5-jähriges Kind durchlaufen eine stationäre Entwöhnungsbehandlung und ziehen nahtlos von einer Nachsorgewohnungsgemeinschaft in eine eigene Wohnung. Der Sozialarbeiter der Nachsorgeeinrichtung betreut die entlassene Mutter noch ambulant sporadisch weiter. Von einem Nachbarn der Mutter erfährt er, dass das Kind vor allem in den Abendstunden öfters alleine in der Wohnung gelassen wird.

Schuld durch Unterlassung:

Der Sozialarbeiter nimmt die Information zur Kenntnis und unternimmt zunächst nichts. Das Kind verbrüht sich während der Abwesenheit der Mutter schwer mit heißem Wasser und kann nur noch knapp gerettet werden.

Unschuld durch Handeln:

Der Sozialarbeiter teilt dem Jugendamt die Beobachtung des Nachbarn unverzüglich mit. Er handelt aus Unsicherheit vor der neuen Rechtslage, um sich zu schützen und im Sinne des Gesetzes „unschuldig“ zu bleiben. Er hat Angst, ein Nichtverhinderer von Kindeswohlgefährdung zu werden und sich damit strafbar zu machen.

Schuld durch Handeln:

Der Sozialarbeiter meldet dem Jugendamt die mögliche Gefährdung und schadet damit der Familie. Im Wohnhaus wird die Vergangenheit der Frau und der Besuch des Jugendamtes Gesprächsthema und sie wird ausgegrenzt und stigmatisiert. Auch das Kind hat deshalb große Integrationsschwierigkeiten.

Unschuld durch Nichthandeln:

Der Sozialarbeiter entscheidet nach einem konstruktiven Gespräch mit der Mutter, ihr zu vertrauen und hält seine Beratungskontakte für ausreichend. Er informiert das Jugendamt nicht, um die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Mutter nicht zu belasten. Alles geht gut aus.

Das Jugendamt hat dem Gesetzestext folgend seine Aufmerksamkeit auf potenziell unterlassene Gefahrenabwehrungen zu lenken und soll diese verhindern. Die Aufmerksamkeit des § 8a richtet sich hinsichtlich einer Schuldzuschreibung nicht auf eventuelle Täter (z. B. Eltern), sondern auf Nichtverhinderer von Taten (z. B. Fachkräfte).

Als zu schützender Wert gilt im Text die körperliche und psychische Unversehrtheit des Kindes. Andere Werte und Personen werden von diesem Gesetz nicht berührt: Erwachsenenwohl; das Befinden von Jugendamtsleitern und -mitarbeitern, Interessen und Befinden von Eltern.

Welche Interaktionsmuster und Aufmerksamkeitsfokussierungen gehören zu diesen Kernunterscheidungen?

Die Akteure im politischen Text sind das Jugendamt bzw. von ihm einbezogene Fachkräfte und Sorgeberechtigte.

Das in der Jugendamtsarbeit alte Dilemma für alle Beteiligten bleibt mit diesem Text erhalten; z. T. verschärft es sich. Hilfeempfänger, Jugendamt und Fachkräfte erfahren eine noch deutlichere Verdoppelung in Inhalt, Interpretation und Wahrnehmung: Fachkräfte sollen zum einen eine vertrauensvolle Beziehung zu Eltern und Familien aufbauen und Hilfsangebote machen und zum anderen darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten diesen Hilfen zustimmen mögen. Gleichzeitig installiert der Text auf Kontrolle orientierte Wahrnehmungen und Dialogführungen.

Dialoge zwischen Fachkräften und Eltern werden auch hinsichtlich ihrer gegenseitigen Reaktionen (im Sinne von Luhmann: Im Rahmen ihrer doppelten Kontingenzen) sich zweifach interpretieren lassen müssen: Als Helfende – Hilfesuchende und als Kontrolleure – Kontrollierte.

Zu rechtfertigen sind vor diesem Gesetz Unterlassungen von Kontrolle und Gefahrenabwehrungsmaßnahmen. Zu rechtfertigen ist Vertrauen, nicht Misstrauen. Potenziell fahrlässig und nach Gesetz strafbar sind demnach Vertrauens- und Kontrollunterlassungen. Nicht zu rechtfertigen ist, wenn eine Fachkraft in jedem Fall handelt (auch kontrollierend) und dabei riskiert, in Aktionismus zu verfallen und so eine konstruktive Kooperationsebene mit der Familie aufs Spiel setzt.

Personen, die auf Gefahren hinweisen (aus welchen Motiven auch immer), setzen Kontrollhandlungen in Gang. Ein Beispiel wäre der Nachbar, der aus mehr oder weniger guten Gründen einer Familie eine Kindesmisshandlung unterstellt und dies dem Jugendamt anzeigt. Dieses muss dann tätig werden. Denkbar wäre auch, dass Kinder selbst solche Aktionen einleiten können und dadurch außer, dass ihnen Schutz gewährt wird, auch potenziell destruktive Macht über die Eltern erlangen können („Mein Vater hat mich geschlagen“).

Diese Muster finden unabhängig von deren sozialer Bewertung statt. Zur positiven Bewertung gehört die Errungenschaft des Schutzes kindlicher Unversehrtheit als oberstem Wert. Man kann diesen Wert aber nicht per Gesetz fördern, ohne gleichzeitig andere Werte hinten anzustellen. Insofern kann der politische Text Probleme nie nur lösen, sondern wird selbst immer auch neue erzeugen.

Denkbar wären auf der einen Seite überlastete Jugendamtsmitarbeiter, die aus Angst vor Unterlassungsvorwürfen im Rahmen einer Jugendamtskultur, die die Ursache ungünstiger bis schlimmer Entwicklungen zuerst den Mitarbeitern zuschreibt, ihr Handeln ganz danach ausrichten, nur ja keinen Fehler zu machen. Andererseits kann man sich viele zu unrecht

der Kindeswohlgefährdung verdächtige und deshalb verängstigte oder verärgerte Eltern vorstellen.

In Anbetracht ständig neuer Fälle von öffentlich gewordenen Kindesmisshandlungen schreit die Presse nach mehr Interventionen, die an eine längst überholte Tradition von Fürsorge und Kontrolle erinnern. In der fachlich sehr wertvollen Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums vom Dezember 2007 weist die Vorsitzende Dr. Claudia Lücking-Michel in ihrer These 1 genau auf dieses Dilemma hin, indem sie schreibt: „Die Art, wie in der Gesellschaft – insbesondere in der medialen Öffentlichkeit, bei der auch Teile der ‚Fachszene‘ mitwirken – über Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz diskutiert wird, droht die Kinder- und Jugendhilfe zurückzuwerfen auf alte, bisher als überholt angesehene Muster der Fürsorgetradition. Dadurch wird gesellschaftspolitisch die Spannung zwischen Freiheit und gesellschaftlicher Kontrolle missachtet und kinder- und jugendhilfepolitisch wird die Gefahr einer reduzierten Zugangsmöglichkeit zu problembelasteten Familien erzeugt.“

Den Medien kommt hier gesellschaftlich die Möglichkeit (und natürlich die Macht) zu, auf potenzielle oder stattgehabte Unterlassungen hinzuweisen und so ihrerseits Schuldige zu identifizieren.

Welcher Text wäre nötig, um die durch § 8a KICK erzeugten Probleme zu benennen und zur Lösung beizutragen?

Es könnte ein politischer und/oder ein institutioneller und/oder ein privater Text sein, der Folgendes beinhaltet:

- die evtl. Schuld von misstrauensorientierten Handlungen (hier also nicht die Gewalt-handlungen an Kindern, sondern Probleme, die durch Kontrollaktionen entstehen, etwa in Familien oder auf Elternseite oder für Jugendamtsmitarbeiter)
- die potenzielle Unschuld einer Unterlassung, weil Unterlassungen auch aus guten Motiven und mit guten Folgen erfolgen können

Der Text müsste neben dem Kindeswohl auch andere Werte in Augenschein nehmen, wie zum Beispiel:

- Rechte und Notiz von Fachkräften auf Entlastung/Abgrenzung und soziale Unterstützung bei Entscheidungen unter komplexen Risikobedingungen.
- Anerkennung der Grenzen von Kontrolle in dem Sinne, dass Familien, auch gewalt-tätige, autopoietische Systeme sind, die nicht von außen vollständig kontrolliert werden können.
- Von größter Bedeutung dürfte es sein, ein Recht auf Irrtum zu formulieren: dass man irrtümlich vor dem Gesetz ebenso schuldig werden kann durch Kontrollhandlung wie durch Kontrollhandlungs-Unterlassung. Zum Zeitpunkt einer Entscheidung kann niemand sicher

vorhersagen, welche Folgen Handlung und Unterlassung jeweils haben werden. Unterlassung und Handlung sind Entscheidungen auf der Basis von Risiko-Unsicherheit, also Ungewissheit.

Schlussfolgerung

Die Autoren maßen sich nicht an, eine allgemeingültige Lösung für das schlimme Problem der Kindeswohlgefährdung anzubieten. Auch wir meinen, das Kindeswohl muss Priorität haben für Ämter, Fachleute und auch für Eltern. Wir meinen aber, es gibt keinen Text, der das sicherstellen kann, und schon gar keinen, der nicht *auch* Probleme erzeugt, indem er andere löst. Wir glauben aber, dass alle Fachkräfte, die aus der Beobachter I. Ordnung-Position („Ich sehe eine Kindeswohlgefährdung“) zur Beobachter II. Ordnung-Position kommen („Ich sehe eine Gefährdung und die daran Beteiligten und deren handlungsleitenden politischen Texte und die Folgen des politischen Textes ...“) eher in der Lage sein werden, ihre Entscheidungen unter Risikobedingungen auf besserer Grundlage zu treffen. Denn Beobachter in der II. Ordnung-Position sehen etwas, das die in der I. Position nicht sehen: Die verwendeten Kernunterscheidungen; die Nöte, aus denen politische Texte entstehen und schließlich: Das, was jene, die Entscheidungen treffen müssen, von denen brauchen, die sie nicht treffen müssen.

Dr. Hans Lieb
Luitpoldstraße 3-9
67480 Edenkoben